

Beschluss der Plenarversammlung FDK vom 28. September 2007

## **Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) in den Kantonen / Empfehlungen der FDK**

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Möglichkeit, in der Schweiz nach dem Aufwand besteuert werden zu können, ist **kein Steuerabkommen**, sondern die gesetzlich vorgesehene **Bestimmung der Bemessungsgrundlagen aufgrund einer Hilfsmethode**. Dabei geht es darum, einer natürlichen Person die Möglichkeit zu geben, die Einkommenssteuer aufgrund des objektiv feststellbaren Aufwandes bemessen zu können. Art. 14 DBG und Art. 6 StHG kennen diesbezüglich übereinstimmende Vorschriften. Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass nach Art. 14 Abs. 4 DBG der Bundesrat die Kompetenz hat, zur Erhebung der Steuern nach dem Aufwand erforderliche Vorschriften zu erlassen. Der Bundesrat hat dazu die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer erlassen. Eine derartige Vollzugskompetenz für die Kantone fehlt im Steuerharmonisierungsgesetz.

Die Besteuerung nach dem Aufwand wird **mit einer ordentlichen Veranlagungsverfügung beendet**. Diese basiert auf den gleichen Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren.

Wichtig ist, dass sowohl nach DBG wie nach StHG die Besteuerung nach dem Aufwand nicht im Belieben der Steuerverwaltung liegt, sondern vielmehr **die steuerpflichtige Person das Recht hat, die spezielle Bemessungsgrundlage zu wählen**. Insbesondere kann es nicht angehen, diese Pauschalbemessung nicht zu gewähren, wenn sie gewünscht wird und die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Zudem hat die steuerpflichtige Person das Recht, auf die Pauschalbesteuerung zu verzichten. Dieses Recht besteht grundsätzlich anlässlich jeder Veranlagungsperiode.

### 2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung wird der **Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie** herangezogen. Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwandbesteuerung wird die Steuer nach dem Aufwand nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Sie beruht **mindestens** auf dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus für Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen oder dem Doppelten des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen Steuerpflichtigen. Als **Lebensaufwand** gelten alle Kosten der Lebenshaltung (Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft, Personalkosten,

Reise-, Ferien-, Kuraufenthaltskosten, Betriebskosten für Autos, Motorboote, Yachten usw.). **Sozialabzüge oder Gewinnungskosten können nicht geltend gemacht werden.** Die Umschreibung der Aufwandberechnung ist bezüglich des DBG und des StHG identisch. Dagegen fehlt, wie erwähnt, im StHG eine Bestimmung, wonach das Fünffache des Mietzinses oder das Doppelte des Pensionspreises herangezogen werden kann.

Aufgrund dieser so festgestellten Bemessungsgrundlage wird der **ordentliche Tarif** zur Anwendung gebracht. Für verheiratete, verwitwete, gerichtlich getrennte, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben, gelangt der Verheiratetentarif zur Anwendung.

### 3. Kontrollrechnung

Die Aufwandbesteuerung **muss** kraft ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage **mittels einer Kontrollrechnung überprüft werden.** Diese Kontrollrechnung geht von gewissen, im Gesetz aufgelisteten Einkommensbestandteilen aus, welche als Bruttoeinkommen verstanden werden. Falls die Summe dieser Kontrolleinkommen höher ist als das durch die Aufwandberechnung ermittelte steuerbare Einkommen, muss die Aufwandbesteuerung aufgrund der Ergebnisse der Kontrollrechnung vorgenommen werden. In die Kontrollrechnung einbezogen werden insbesondere die Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen oder der Fahrnis, des in der Schweiz liegenden beweglichen Kapitalvermögens, der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente usw., der aus schweizerischen Quellen fliessenden Ruhegehälter, Renten und Pensionen. Je nach der Herkunft des Ausländers spielen zudem die mit dem Herkunftsstaat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen eine Rolle.

### 4. Pauschalbesteuerung in andern europäischen Ländern

Solche **vereinfachten Bemessungsregeln kennen auch verschiedene Staaten in Europa**, insbesondere auch im EU-Raum. Erwähnt seien insbesondere Grossbritannien, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Oesterreich und Liechtenstein. Derartige Pauschalbesteuerungen können zudem weitergehend sein als in der Schweiz. So kennt Oesterreich beispielsweise eine Art Meistbegünstigung, wonach eine zugezogene ausländische Person keine höhere Steuerbelastung tragen muss als im letzten Wohnsitzstaat. Durch einen Umweg über eine Steueroase wie Monaco kann eine Besteuerung erreicht werden, die wesentlich tiefer als im EU-Raum sonst ist.

### 5. Ergebnisse der Umfrage über die Aufwandbesteuerung in den Kantonen

#### 5.1. Anzahl der Pauschalbesteuerten

im Jahre 2006	4'146
im Jahre 1999	3'106
Zunahme	33,5 %

#### 5.2. Total Ertrag der Pauschalsteuern

Ertrag für die direkte Bundessteuern	105 Mio.
Ertrag für die Kantonssteuern	176 Mio.
Ertrag für die Gemeindesteuern	111 Mio.
Total	392 Mio.

### 5.3. Berechnung der Pauschalsteuer

22 Kantone wenden für die Berechnung der kantonalen Pauschalsteuern die Verordnung des Bundes zum DBG analog an, weshalb die Formel fünffacher Eigenmietwert oder fünffache Miete zur Anwendung gelangt. Zum Teil wird ergänzend auf den Lebensaufwand abgestellt.

### 5.4. Mindestbetrag ?

Die Frage, ob die Pauschalbesteuerung nur gewährt wird, wenn ein minimaler Steuerbetrag resultiert, wird unterschiedlich beantwortet. Einige Kantone stellen auf das Einkommen und das Vermögen ab (z.B. Einkommen 250'000.--, Vermögen 3 Mio.); die meisten Kantone verlangen jedoch, dass ein bestimmtes Minimum an Steuern bezahlt wird. Dieses Minimum schwankt von rund Fr. 25'000.-- bis rund Fr. 200'000.--. Der am meisten genannte Betrag beläuft sich auf Fr. 70'000.-- bis Fr. 75'000.--.

### 6. Festlegung eines minimalen Steuerertrags für die Gewährung der Aufwandbesteuerung

Wie erwähnt liegt es nicht im Ermessen der Steuerverwaltung, ob einer steuerpflichtigen Person die Pauschalbesteuerung gewährt werden soll oder nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass Bürger aus EU-Staaten, die aufgrund des Freizügigkeitsabkommens Wohnsitz in der Schweiz nehmen, das Recht haben, nach dem Aufwand besteuert zu werden, wenn sie die im Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllen. Eine zentrale Voraussetzung für die Anwendung der Aufwandbesteuerung ist das **Fehlen der Erwerbstätigkeit**. Dabei ist von Bedeutung, dass sowohl das DBG wie auch das StHG davon sprechen, dass die Person, **in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit** ausüben darf. Gemeint ist also nur das Ausüben einer Erwerbstätigkeit im geografischen Gebiet der Schweiz.

Besteht somit grundsätzlich ein **Rechtsanspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand**, so stellt sich die Frage, ob überhaupt ein Minimalbetrag als Voraussetzung für die Pauschalbesteuerung verlangt werden darf. Aufgrund der **im StHG fehlenden Kompetenz der Kantone, einengende Vorschriften erlassen zu dürfen**, besteht somit grundsätzlich keine Möglichkeit, die Aufwandbesteuerung an zusätzliche im Gesetz nicht vorgesehene Kriterien zu knüpfen. Dabei ist es den Kantonen allerdings nicht verwehrt, aufgrund der **vertikalen Steuerharmonisierung** als Richtlinie ebenfalls die Verordnung des Bundes zur Aufwandbesteuerung nach DBG analog heranzuziehen. Damit ist bereits gesagt, dass der fünffache Mietwert oder Mietzins bzw. der doppelte Pensionspreis als unterste Grenze angesehen werden darf. Dabei ist unter dem Begriff des Mietzinses, der als Grundlage für die Mindestaufwandberechnung herangezogen wird, der unter Dritten für das bewohnte Objekt üblicherweise bezahlte Betrag zu verstehen. Bei Vermietungen unter nahestehenden Personen muss der Mietzins einem Drittvergleich standhalten.

Sodann ist das Resultat daraufhin zu überprüfen, ob damit der **Gesamtbetrag der jährlichen Kosten der Lebenshaltung**, die der Steuerpflichtige im In- und Ausland für sich und die von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen aufwendet, erreicht wird. Denn es ist zu beachten, dass die Vereinfachung aufgrund der

Mietzinsrechnung nur dann Platz greifen darf, wenn der steuerbare Aufwand den Gesamtbetrag dieser jährlichen Kosten deckt.

Schliesslich darf nicht ausser acht gelassen werden, dass der Gesetzgeber eine **Kontrollrechnung** anhand bestimmter Einkünfte **verlangt**. So wenig wie bei der Festsetzung der Lebenshaltungskosten Sozialabzüge zugelassen sind, sind auch bei der Kontrollrechnung anhand der bestimmten Einkünfte keine Schuldzinsen, Renten oder andere dauernde Lasten zum Abzug zugelassen.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist festzuhalten, dass **Empfehlungen der FDK für die Einräumung der Aufwandbesteuerung insoweit zulässig sind, als sie den genannten Kriterien Rechnung tragen**. Von Bedeutung ist insbesondere, dass der gesamte Lebensaufwand bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird. Führen fünffacher Eigenmietwert bzw. Miete, Lebenskostenberechnung und Kontrollrechnung zu unterschiedlichen Ergebnissen, so ist **der höchste ermittelte Betrag massgebend**. Der Steuerpflichtige hat aber das Recht, glaubhaft zu machen, dass weder der fünffache Mietzins noch der tatsächliche Lebensaufwand für alle von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, noch die Kontrollrechnung anhand bestimmter Einkünfte diesen Betrag erreicht.

## 7. Empfehlung

- 7.1 Die Kantone sollen für die Festlegung der Pauschalbesteuerung analog dem DBG den fünffache Mietwert oder Mietzins bzw. den doppelten Pensionspreis als unterste Grenze anwenden.
- 7.2 Sodann soll das Resultat daraufhin überprüft werden, ob damit der Gesamtbetrag der jährlichen Kosten der Lebenshaltung, die der Steuerpflichtige im In- und Ausland für sich und die von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen aufwendet, erreicht wird.
- 7.3 Schliesslich sollten die Einkommen mittels einer Kontrollrechnung überprüft werden. Diese Kontrollrechnung geht von gewissen, im Gesetz aufgelisteten Einkommensbestandteilen aus, welche als Bruttoeinkommen verstanden werden (vgl. vorstehend Ziff.3). Falls die Summe dieser Kontrolleinkommen höher ist als das durch die Aufwandberechnung ermittelte steuerbare Einkommen, muss die Aufwandbesteuerung aufgrund der Ergebnisse der Kontrollrechnung vorgenommen werden.